

Gemeinde Innerbraz
(Bezeichnung der Gemeinde)

Innerbraz, am 03.08.2020

KUNDMACHUNG

über die Wahl in die Gemeindevertretung nach dem Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen und die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung

Auf Grund der §§ 20 Abs. 1 und 24 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, wird kundgemacht:

Für die am 13. September 2020 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters konnten keine Wahlvorschläge abgeschlossen werden. In der Gemeinde Innerbraz findet daher für die Wahl in die Gemeindevertretung der 9. Abschnitt des Gemeindewahlgesetzes über das Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen Anwendung. Der Bürgermeister wird gemäß § 61 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung gewählt.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter



Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

03.08.2020

14.09.2020

Unterschrift

